

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 05/0081
441 - Kultur-und Städtepartnerschaften			Datum: 24.02.2005
Bearb.	: Frau Clausen, Katja	Tel.:	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften
Stadtvertretung

10.03.2005
26.04.2005

Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt; hier: Neufassung

Beschlussvorschlag

Die Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt in der als Anlage 1 beigefügten Form werden beschlossen.

Sachverhalt

Am 13.02.2004 wurde im Rahmen der Kulturentwicklungsplanung ein Workshop „Perspektiven für Kultur und Weiterbildung in Norderstedt“ mit Vertretern der Fraktionen, des FORUM, des Amtes für junge Menschen, der Kulturträger, der Kulturstiftung Norderstedt, der Norderstedter Schulen und Kirchengemeinden sowie kommerzieller Anbieter durchgeführt. Unter anderem wurde dort vereinbart, die Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt im Sinne einer Professionalisierung der Arbeit der Kulturträger neu zu fassen, die Voraussetzungen für die Anerkennung als Kulturträger und die Pflichten, die mit der Förderung verbunden sind, konkreter zu definieren. Weitere Ziele waren eine klarere Strukturierung und mehr Transparenz.

Daraufhin wurden die Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt überarbeitet. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Grundsatz

Der Grundsatz wurde modifiziert und aktualisiert.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

2. Förderungsvoraussetzungen

Dieser Punkt wurde ganz neu gefasst. Potentielle Antragsteller haben jetzt eine klare Definition, unter welchen Voraussetzungen sie anerkannter Kulturträger werden können.

3. Arten der Förderung

3.1. Beratung und Koordination

Dieser Punkt wurde um die Ziele ergänzt. Hierbei wird klar dargestellt, wie die Arbeit der anerkannten Kulturträger durch das Kultur & Städtepartnerschaften im FORUM unterstützt werden kann.

3.4. Zuschussgewährung

Der in den alten Kulturförderrichtlinien unter 2.4.1 genannte Grundsatz wurde aktualisiert und nun unter einem Punkt zusammengefasst.

3.4.1. Förderungswürdige Kosten sind insbesondere

Hier wurde ein neuer Punkt „Einrichten einer Homepage“ mit aufgenommen. Immer mehr Vereine errichten eine eigene Homepage, um über ihre Vereinstätigkeit aktuell zu informieren. Daher sollen diese Kosten zukünftig einmalig mit 1/3 bezuschusst werden.

2.4.3. Nichtförderungswürdige Ausgaben sind u.a.

Bei diesem Punkt wurde neu aufgenommen „laufende Internetkosten“. Diese Kosten müssen durch Vereinsbeiträge abgedeckt werden.

3.4.5. Bezuschussung von Nutzungen der TriBühne durch anerkannte Kulturträger

Die anerkannten Kulturträger sollen zukünftig für die Pauschalbezuschussung die Rechnungen der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung direkt bei Kultur & Städtepartnerschaften im FORUM vorlegen.

4. Förderungsverfahren

Dieser Punkt wurde modifiziert und um die Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, und Künstlergruppen dahingehend erweitert, dass ein Verwendungsnachweis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen ist.

Die Änderungen sind in der Rechtsabteilung zur Prüfung vorgelegt. In dem als Anlage 1 anliegenden Ausdruck der zu beschließenden neuen Kulturförderrichtlinien sind die Änderungen fett gedruckt. Zum Vergleich liegt die alte Version als Anlage bei.

Anlagen:

KULTURFÖRDERRICHTLINIEN DER STADT NORDERSTEDT

1. Grundsatz
- 2. Förderungsvoraussetzungen**
3. Arten der Förderung
4. Förderungsverfahren
5. Inkrafttreten

1. GRUNDSATZ

Die Stadt Norderstedt hat es sich mit dem 1998 beschlossenen **und im Jahr 2004 fortgeschriebenen Kultur- und Weiterbildungskonzept** zum Ziel gesetzt, die Vielfalt des kulturellen Angebots durch die Förderung offener Kulturarbeit lebendig zu gestalten. Sie fördert daher die **als Kulturträger anerkannten Kulturvereine, freie KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projekte**, die außerhalb des städtischen Kulturprogramms im Sinne des Kultur- und Weiterbildungskonzepts durchgeführt werden. Die kulturelle Förderung der Stadt Norderstedt stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuständige Stelle bei der Stadt Norderstedt ist Kultur & Städtepartnerschaften im FORUM Norderstedt .

2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNEN

2.1 Kulturträger

Kulturvereine können in ihrer Vereins- und Veranstaltungsarbeit kontinuierlich gefördert werden, wenn sie anerkannte Kulturträger der Stadt Norderstedt sind. Anerkannte Kulturträger können Vereine aus folgenden Bereichen werden:

- **Darstellende Kunst**
- **Bildende Kunst**
- **Musik**
- **Literatur**
- **Medien**
- **Länderkulturen**

Die Antragstellung erfolgt schriftlich an Kultur & Städtepartnerschaften im FORUM . Die Entscheidung obliegt dem Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Ein Widerrufsgrund könnte u.a. mangelnde Vereinsaktivität, Auflösung des Vereins, Verstöße gegen die Grundsätze und Ziele der Rechtsstaatlichkeit, des Kultur- und Weiterbildungskonzeptes der Stadt Norderstedt und der Kulturförderrichtlinien sein.

Über abgelehnte Anträge kann auch auf Antrag ohne Veränderung der Sach- und Rechtslage nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneut entschieden werden.

Bei der Antragstellung sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- **Verein mit Sitz in Norderstedt (als Nachweis ist ein Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Norderstedt vorzulegen)**

- **Vorlegen der Vereinssatzung**
- **Gemeinnützigkeit**
- **Mindestens 2-jähriges Bestehen des Vereins**
- **Schriftliche Vereinsdarstellung mit bisher durchgeführten Aktivitäten und Perspektiven einschließlich Fort- und Weiterbildung**
- **Nachweis von Veranstaltungen in Norderstedt, die öffentlich und von allgemeinem Interesse sind mit Angabe von Besucherzahlen, Publikationen und Medienresonanz**

2.2. KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projekte

Neben der kontinuierlichen Förderung von anerkannten Kulturträgern unterstützt die Stadt Norderstedt temporär freie Norderstedter KünstlerInnen, Künstlergruppen und Einzelprojekte, soweit diese neue Ideen und Impulse im Kulturbereich schaffen und über das übliche Kulturangebot hinausgehen. Norderstedt ist dabei als Realisierungs- bzw. Veranstaltungsort nicht zwingend vorgeschrieben.

Förderungsanträge sind schriftlich an Kultur & Städtepartnerschaften im FORUM zu stellen. Die Entscheidung obliegt dem Ausschuss für Kultur & Städtepartnerschaften.

Der Antrag muss enthalten:

- **Detaillierte Konzeptdarstellung inklusive eines Finanzierungsplanes, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Eigen- und Drittmittel enthalten muss**
- **Nachweis der Qualität der Qualifikation und des künstlerischen Werdegangs des Antragstellers / der Antragstellerin**

3. ARTEN DER FÖRDERUNG

3.1 Beratung und Koordination

Das Kultur & Städtepartnerschaften im FORUM berät nach Möglichkeit die **anerkannten Kulturträger** sowie die **Künstlerinnen, Künstler, Künstlergruppen** in inhaltlich-konzeptionellen und kulturpolitischen Fragen und in allen Fragen der Organisation und Koordination.

Ziel ist es, die Qualität der künstlerischen Arbeiten z.B. durch Fortbildung und den Austausch von Know-How zu steigern, Synergien z.B. durch die gemeinsame Nutzung von Ressourcen zu schaffen und durch Kooperation und gemeinsame Projekte ein attraktives Kulturangebot in Norderstedt zu ermöglichen.

3.2. Publikationen

Das Kultur & Städtepartnerschaften im FORUM übernimmt auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten kostenlos eine zusätzliche Publizierung der Veranstaltungen der **anerkannten Kulturträger** und im Einzelfall geförderten Künstlerinnen, Künstler, **Künstlergruppen und Projekträger**. Sie behält sich jedoch redaktionelle Bearbeitungen vor, ein grundsätzlicher Anspruch auf Veröffentlichungen besteht nicht.

3.3 Inanspruchnahme von städtischen Räumen

Die **anerkannten Kulturträger** und die **im Einzelfall geförderten Künstlerinnen, Künstler, Künstlergruppen sowie Projekträger** haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle

Zwecke städtische Räume, die von Kultur & Städtepartnerschaften im FORUM und vom Amt für junge Menschen, Fachbereich Schule und Sport, vermietet werden, in Anspruch zu nehmen.

Hierbei entstehende Mietkosten werden zu 100% übernommen.

3.4 Zuschussgewährung

Die Zuschüsse von Kultur & Städtepartnerschaften im FORUM sind gegenüber den Eigenleistungen der **anerkannten** Kulturträger, **Künstlerinnen, Künstler, Künstlergruppen und Projektträgern** sowie dem Einsatz von Drittmitteln nachrangig. Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung, so dass Zuschüsse nur zu den förderungswürdigen Ausgaben - nach Abzug aller voll ausgeschöpften Einnahmemöglichkeiten - gewährt werden können.

Für den selben Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen der Stadt Norderstedt Anträge auf Bezuschussung gestellt werden.

Grundsätzlich erfolgt eine Bezuschussung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einem Drittel der förderungswürdigen Aufwendungen unter Berücksichtigung sämtlicher erzielter Einnahmen, höchstens bis zur Höhe des Defizits.

3.4.1 Förderungswürdige Kosten sind insbesondere

- Honorare bei Veranstaltungen
- Honorarnebenkosten wie Reisekosten und Übernachtungskosten gem. Bundesreisekostengesetz
- Druckkosten für Werbung/Eintrittskarten
- **Einrichten einer Homepage**
- Miete für nicht vereinseigene und nicht städtische Räume
- GEMA-Gebühren
- Künstlersozialversicherung
- Tantiemen
- Versicherungen (Bsp. Ausstellungs-, Transport-, Haftpflicht-, Unfallversicherung)
- Mietkosten für Geräte/Ausstattungsgegenstände
- Mitgliedsbeiträge für Fachverbände
- Anschaffungen (bei einer vermögensbildenden Maßnahme, d.h. bei einer Beschaffung ab 410,00 € zzgl. MWSt, sind 3 Vergleichsangebote einzureichen)
- Chorleiterhonorare
- Übungsleiterhonorare
- Transportkosten

3.4.2 Nichtförderungswürdige Ausgaben sind u.a.

- Bewirtung
- Portokosten
- Präsente
- Büromaterial
- Konzertreisen
- Ausfahrten (Bsp. zu befreundeten Vereinen)
- Verpflegungskosten
- Übernachtungskosten
- Tagegeld
- **laufende Internetkosten**

3.4.3 Zu berücksichtigende Einnahmen bei Veranstaltungen der anerkannten Kulturträger

Für jede Veranstaltung, für die ein Zuschuss beantragt wird, ist unaufgefordert eine entsprechende Einnahmen/Ausgabenübersicht (gem. Formblatt) vorzulegen.

Wird diese *nicht* vorgelegt, erfolgt keine Bezuschussung.

- Übersteigen die Einnahmen (Eigenmittel, Eintritte, Zuschüsse Dritter, Spenden, Verkaufserlöse u.s.w.) die förderungswürdigen Ausgaben, entfällt eine Bezuschussung.
- ein Zuschuss wird in Höhe des tatsächlichen Defizits der Veranstaltung gewährt, maximal in Höhe von 1/3 des nach Ziffer 2.4 gewährten Zuschusses.

3.4.4 Fortbildung der anerkannten Kulturträger

Fortbildungsmaßnahmen, Wettkämpfe und Wertungsspiele außerhalb Norderstedts

- Fahrtkosten (1/2 der tatsächlichen Kosten bei Bus (3 Vergleichsangebote sind nachzuweisen), 2. Kl. Bahn bzw. die Hälfte der Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz bei PKW-Nutzung)
- Lehrgangsgebühren (1/2 der Prüfungs-/Teilnehmergebühren)
- Startgelder (1/2 der tatsächlichen Kosten)

Fortbildungsmaßnahmen in Norderstedt

- **Honorare und Honorarnebenkosten (sh. 3.4.1) werden zur Hälfte bezuschusst.**

3.4.5 Bezuschussung von Nutzungen der TriBühne durch anerkannte Kulturträger

Die Nutzung der TriBühne für einen Veranstaltungs- incl. Probenstag einmal jährlich wird für den Saal „Maromme“ mit 1.200,00 € und für die Säle „Oadby and Wigston“ und/oder „Zwijndrecht“ mit 300,00 € pauschal bezuschusst. **Für die Zahlung des Pauschalzuschusses ist die Vorlage der entsprechenden Rechnung spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung der Stadt Norderstedt, FORUM, Kultur & Städtepartnerschaften vorzulegen.**

4. FÖRDERUNGSVERFAHREN

Die bereitgestellten Haushaltsmittel werden den anerkannten Kulturträgern jährlich zu Beginn des Jahres schriftlich mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Zuschusshöhe kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Die **anerkannten** Kulturträger haben einen schriftlichen Bericht über ihre Vereinsarbeit des abgelaufenen Jahres, bis zum 30. Januar des Folgejahres einzureichen.

Dieser Sachbericht hat neben einer inhaltlichen Darstellung auch Angaben über Besucherzahlen, Teilnehmer, Zahl und Art der durchgeführten Veranstaltungen, **Weiterbildungsstand, Medienresonanz und Publikationen** etc. zu enthalten. **Darüber hinaus haben die anerkannten Kulturträger im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur und Städtepartnerschaften einmal jährlich unter dem Motto „Bühne frei!“ auf der Bühne oder mit Informationsständen über ihre Arbeit zu informieren.**

Ferner haben sie grundsätzlich bis zum 15. März eines Jahres bei Kultur & Städtepartnerschaften im FORUM, einen schriftlichen und detaillierten Zuschussantrag mit einer Finanzierungs- und Kostenübersicht für das nächstfolgende Haushaltsjahr einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Ergeben sich seitens der **anerkannten** Kulturträger Veränderungen im Verwendungszweck, sind diese umgehend Kultur & Städtepartnerschaften im FORUM , mitzuteilen. In diesen Fällen ist eine Prüfung der Zuschussberechtigung erforderlich.

Die Abrechnungen sind im Laufe des Haushaltsjahres bis spätestens 15. November unter Vorlage der Originalbelege einzureichen.

Die Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, **Künstlergruppen sowie die Projektförderung** erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel **und ist grundsätzlich nicht an die oben genannten Antragsfristen gebunden. Spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis, der sämtliche Einnahme-/Ausgabenpositionen enthält und ein schriftlicher Abschlussbericht mit Darstellung der Medienresonanz vorzulegen. Sollte die bereits ausgezahlte Zuschusssumme 1/3 der förderungswürdigen Aufwendungen bzw. die Höhe des Defizits übersteigen, sind die überzahlten Beträge binnen 4 Wochen nach Zugang des Bescheides von Kultur & Städtepartnerschaften im FORUM , zurückzuzahlen.**

5. INKRAFTRETEN

Die Änderungen in den „Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt“ treten mit Wirkung vom in Kraft. Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt vom 01.07.2004 außer Kraft.

Anlage 2: die bisherige Kulturförderrichtlinien

KULTURFÖRDERRICHTLINIEN DER STADT NORDERSTEDT

1. Grundsatz
2. Arten der Förderung
3. Förderungsverfahren
4. Inkrafttreten

1. GRUNDSATZ

Die Stadt Norderstedt hat es sich mit dem 1998 beschlossenen Kultur- und Weiterbildungskonzept zum Ziel gesetzt, die Vielfalt des kulturellen Angebots durch die Förderung offener Kulturarbeit lebendig zu gestalten. Sie fördert daher die anerkannten Kulturträger, Projekte und sonstigen Aktivitäten, die außerhalb des städtischen Kulturprogramms im Sinne des Kultur- und Weiterbildungskonzepts durchgeführt werden, durch Beratung und Bezuschussung im Rahmen der jährlich für den Zweck der Kulturförderung bereitgestellten Haushaltsmittel. Zuständige Stelle ist das FORUM -

Kultur & Städtepartnerschaften. Die kulturelle Förderung der Stadt Norderstedt stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Kulturträger sind in Norderstedt kulturell tätige Vereine, die vom Ausschuss für Kultur & Städtepartnerschaften individuell bis auf Widerruf anerkannt werden. Ein Widerrufgrund könnte u.a. fehlende kulturelle Vereinsarbeit, Auflösung des Vereins, Verstöße gegen die Kulturförderrichtlinien sein. Anträge auf Anerkennung sind an den Ausschuss für Kultur & Städtepartnerschaften über das FORUM, Kultur & Städtepartnerschaften, zu stellen. Es sind die

Vereinssatzung, ein Auszug aus dem Vereinsregister und eine schriftliche Vereinsdarstellung beizufügen.

2. ARTEN DER FÖRDERUNG

2.1 Beratung

Die Stadt Norderstedt berät nach Möglichkeit die Kulturträger sowie die Künstlerinnen und Künstler in inhaltlich-konzeptionellen und kulturpolitischen Fragen und auf Wunsch in allen verwaltungstechnischen Angelegenheiten der Organisation und Koordination.

Desweiteren werden die Kulturträger einmal jährlich vom Ausschuss für Kultur & Städtepartnerschaften eingeladen, um ihre Aktivitäten darzustellen.

2.2. Publikationen

Die Stadt Norderstedt übernimmt auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten kostenlos die zusätzliche Publizierung der Veranstaltungen der Kulturträger und im Einzelfall geförderten Künstlerinnen und Künstler. Sie behält sich jedoch redaktionelle Bearbeitungen vor, ein grundsätzlicher Anspruch auf Veröffentlichungen besteht nicht.

2.3 Inanspruchnahme von städtischen Räumen

Die Kulturträger und für die Nutzung von städtischen Räumen förderungswürdigen Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvereinigungen haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke städtische Räume, die vom FORUM - Kultur & Städtepartnerschaften und vom Amt für junge Menschen, Abteilung Schule und Sport, vermietet werden, in Anspruch zu nehmen.

Hierbei entstehende Mietkosten werden zu 100% übernommen.

2.4 Zuschußgewährung

2.4.1 Grundsatz

Die bereitgestellten Haushaltsmittel werden den Kulturträgern jährlich zu Beginn des Jahres schriftlich mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Zuschusshöhe kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Voraussetzung für die Förderung von Veranstaltungen durch die Stadt Norderstedt ist, dass diese in Norderstedt, öffentlich und von allgemeinem Interesse sind.

Die Zuschüsse der Stadt sind gegenüber den Eigenleistungen der Kulturträger, Künstlerinnen und Künstler sowie dem Einsatz von Drittmitteln nachrangig. Die Finanzierung ist durch einen Finanzierungsplan, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben umfasst, nachzuweisen. Geschieht dies nicht, erfolgt keine Bezuschussung. Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung, so dass Zuschüsse nur zu den förderungswürdigen Ausgaben - nach Abzug aller voll ausgeschöpften Einnahmemöglichkeiten - gewährt werden können.

Für den selben Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen der Stadt Norderstedt Anträge auf Bezuschussung gestellt werden.

Grundsätzlich erfolgt eine Bezuschussung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einem Drittel der förderungswürdigen Aufwendungen unter Berücksichtigung sämtlicher erzielter Einnahmen, höchstens bis zur Höhe des Defizits.

2.4.2 Förderungswürdige Kosten sind insbesondere

- Honorare bei Veranstaltungen
- Honorarnebenkosten wie Reisekosten und Übernachtungskosten gem. Bundesreisekostengesetz
- Druckkosten für Werbung/Eintrittskarten
- Miete für nicht vereinseigene und nicht städtische Räume
- GEMA-Gebühren
- Künstlersozialversicherung
- Tantiemen
- Versicherungen (Bsp. Ausstellungs-, Transport-, Haftpflicht-, Unfallversicherung)
- Mietkosten für Geräte/Ausstattungsgegenstände
- Mitgliedsbeiträge für Fachverbände
- Anschaffungen (bei einer vermögensbildenden Maßnahme, dh. bei einer Beschaffung ab 410,00 € zzgl. MWSt, sind 3 Vergleichsangebote einzureichen)
- Chorleiterhonorare
- Übungsleiterhonorare
- Transportkosten

2.4.3 Nichtförderungswürdige Ausgaben sind u.a.

- Bewirtung
- Portokosten
- Präsente
- Büromaterial
- Konzertreisen
- Ausfahrten (Bsp. zu befreundeten Vereinen)
- Verpflegungskosten
- Übernachtungskosten
- Tagegeld

2.4.4 Zu berücksichtigende Einnahmen

Für jede Veranstaltung, für die ein Zuschuss beantragt wird, ist unaufgefordert eine entsprechende Einnahmen/Ausgabenübersicht (gem. Formblatt) vorzulegen.

Wird diese *nicht* vorgelegt, erfolgt keine Bezuschussung.

- Übersteigen die Einnahmen (Eigenmittel, Eintritte, Zuschüsse Dritter, Spenden, Verkaufserlöse u.s.w.) die förderungswürdigen Ausgaben, entfällt eine Bezuschussung.
- ein Zuschuss wird in Höhe des tatsächlichen Defizits der Veranstaltung gewährt, maximal in Höhe von 1/3 des nach Ziffer 2.4 gewährten Zuschusses.

2.4.5 Fortbildung

Fortbildungsmaßnahmen, Wettkämpfe und Wertungsspiele außerhalb Norderstedts

- Fahrtkosten (1/2 der tatsächlichen Kosten bei Bus (3 Vergleichsangebote sind nachzuweisen), 2. Kl. Bahn bzw. die Hälfte der Kilometerpauschale nach dem

- Bundesreisekostengesetz bei PKW-Nutzung)
- Lehrgangsgebühren (1/2 der Prüfungs-/Teilnehmergebühren)
- Startgelder (1/2 der tatsächlichen Kosten)

Fortbildungsmaßnahmen in Norderstedt

- **Honorare und Honorarnebenkosten (sh. 2.4.2) werden zur Hälfte bezuschusst.**

2.4.6 Bezuschussung von Nutzungen der TriBühne

Die Nutzung der TriBühne für einen Veranstaltungs- incl. Probenstag einmal jährlich wird für den Saal „Maromme“ mit 1.200,00 € und für die Säle „Oadby and Wigston“ und/oder „Zwijndrecht“ mit 300,00 € pauschal bezuschusst. Für die Zahlung des Pauschalzuschusses ist die Vorlage der entsprechenden Rechnung erforderlich. Die Zahlungsabwicklung erfolgt direkt zwischen Stadt Norderstedt, FORUM, Kultur und Städtepartnerschaften und der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH.

2.5 Förderung von Künstlerinnen und Künstlern sowie Projekte

Neben der Förderung der anerkannten Kulturträger sieht die Stadt Norderstedt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel ihre kulturelle Aufgabe auch in der Unterstützung freier Künstlerinnen und Künstler sowie von Sonderprojekten, soweit diese neue Ideen und Impulse im Kulturbereich schaffen. Zuschüsse können für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die über das übliche Kulturangebot hinausgehen, gezahlt werden.

Eine mögliche Zuschussgewährung erfolgt grundsätzlich nach 2.4., wobei Norderstedt als Veranstaltungsort nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die Entscheidung trifft der Ausschuss für Kultur & Städtepartnerschaften.

3. FÖRDERUNGSVERFAHREN

Die Kulturträger haben einen schriftlichen Bericht über ihre Vereinsarbeit des abgelaufenen Jahres, bis zum 30. Januar des Folgejahres einzureichen.

Dieser Sachbericht hat neben einer inhaltlichen Darstellung auch Angaben über Besucherzahlen, Teilnehmer, Zahl und Art der durchgeführten Veranstaltungen etc. zu enthalten.

Ferner haben sie grundsätzlich bis zum 15. März eines Jahres bei der Stadt Norderstedt, FORUM - Kultur & Städtepartnerschaften, einen schriftlichen und detaillierten Zuschussantrag mit einer Finanzierungs- und Kostenübersicht für das nächstfolgende Haushaltsjahr einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Ergeben sich seitens der Kulturträger Veränderungen im Verwendungszweck, sind diese umgehend der Stadt Norderstedt, FORUM - Kultur & Städtepartnerschaften, mitzuteilen. In diesen Fällen ist eine Prüfung der Zuschussberechtigung erforderlich.

Die Abrechnungen sind im Laufe des Haushaltsjahres bis spätestens 15. November unter Vorlage der Originalbelege einzureichen.

Über abgelehnte Anträge kann auch auf Antrag ohne Veränderung der Sach- und Rechtslage nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneut entschieden werden.

Die Förderung von Künstlerinnen und Künstlern sowie die Projektförderung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Bedarf und ist grundsätzlich nicht an die genannten Antragsfristen gebunden.

4. INKRAFTRETEN

Die Änderungen in den „Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt“ treten mit Wirkung vom 01.07.2004 in Kraft.

